

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 12.

Sonnabend den 12. Januar.

1861.

Bekanntmachung.

Das 14. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 86. Verordnung, eine Ergänzung der Taxordnung in Strassachen vom 6. September 1856 betreffend, vom 21. November 1860;
- 87. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Grünaer Steinkohlenbauvereins, vom 3. December 1860;
- 88. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Dresdner Vereins zum Schutze der Thiere, vom 11. December 1860;
- 89. Verordnung, das Ressortverhältniß des Kohlenbergbaues betreffend, vom 20. December 1860;
- 90. Verordnung zu Ausführung der über das Ressortverhältniß des Kohlenbergbaues unter dem 20. December dieses Jahres ergangenen Allerhöchsten Verordnung, vom 21. December 1860,

ist bei uns eingegangen und wird bis zu Ende dieses Monats auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 9. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

Die Neujahrsmesse geht mit dem 14. dieses Monats zu Ende.

An diesem Tage sind bei unachtsamer Strafe die Buden und Stände spätestens bis Nachmittags 4 Uhr völlig zu räumen.

Leipzig am 11. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleisner.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicatcertificat oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinsauslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 17. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 7. Januar 1861.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.

Bekanntmachung.

Montag den 14. Januar sollen von 9 Uhr Vormittags an auf dem an der Pegauer Straße liegenden Gehau des Connewitzer Reviers 400 Langhaufen gegen Anzahlung von 10 Rgr. für jeden Haufen und unter den übrigens an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 11. Januar 1861.

Des Rathes Forstdeputation.

Benefit-Concert.

Nächsten Montag den 14. Januar beabsichtigt Herr Musikdirector F. Mengel mit dem unter seiner Leitung stehenden Orchester und unterstützt von dem Pianisten Herrn Carl Hause aus Boston in Saale des Schützenhauses ein Concert zu geben, dessen Ertrag Herr Mengel für einen seiner in Folge eines schweren Unfalls bereits seit längerer Zeit krank darniederliegenden Collegen bestimmt hat. Der Besitzer des Schützenhauses, Herr Hoffmann, hat mit dankenswerther Bereitwilligkeit seine schönen Localitäten Herrn Mengel zu diesem Zwecke unentgeltlich überlassen. Es ist ja wehr als hinreichend bekannt, daß die Musiker Leipzigs, trotz der hohen Ansprüche, die man an ihre Leistungsfähigkeit macht, keineswegs so gekümmert sind, daß sie irgend welche Heimlichkeiten ohne brärende Sorge ertragen könnten — möge daher das Concert recht zahlreich besucht werden.

Verschiedenes.

Die Beschlüsse der am 17. Decbr. v. J. stattgehabten Generalversammlung der Actiengesellschaft der Vereinsbrauerei hiesig sind, wie wir hören, auf den an die Kreis-Direction er-

statteten commissarischen Bericht für nicht statutengemäß und daher für ungültig erklärt und das Directorium veranlaßt worden, die Abhaltung einer anderweitigen Generalversammlung einzuleiten. (L. Kreisbl.)

Bonn, 7. Januar. Für Jagdliebhaber haben wir heute ein merkwürdiges Factum mitzutheilen: Am 5. d. M. wurde zu Niederbreisig ein schöner Rothbock lebendig aufgefassen; derselbe war bis fast zum Orte hin von einem Wolf verfolgt worden, der durch zufällig in der Nähe befindliche Leute davon abließ, dem todmüde gehesten Thier weiter nachzusehen. Die furchtbaren Schneemassen, die allenthalben gefallen sind, machen es erklärlich, daß sich solche Bestien auch in unserer Gegend blicken lassen.

Volkswirtschaftliche Bildung der Vorzeit. Im Jahre 1710 verbot der Kurfürst Georg von Hannover den Handwerkern der Grafschaft Hoya Ackerbau zu treiben, weil „dadurch Unordnung verursacht und dem Bauer seine Nahrung entzogen werde“, eine der Jetztzeit auffallende, aber dem Geiste des 17. Jahrhunderts vollkommen entsprechende, logische Maßregel. — 1714 wurde im Herzogthum Lüneburg den Bauern verboten, das im eigenen Hause verfertigte Garn außer Landes zu bringen, d. h. in das benachbarte Braunschweig und das Bisthum Hildesheim.